

11. 1. Welche Anforderungen sind an die Darlegung eines Schadens zu stellen?

2. Kann ein Schadenersatz verjagt werden, weil die Verhältnisse unübersehbar seien?

3. Kann wegen vermehrter, aber unbefriedigt gebliebener Bedürfnisse eine nachträgliche Entschädigung verlangt werden?
BGB. §§ 249, 843, 1613, 1652, 1686. RFG. §§ 11, 13. ZPO. § 287.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1935 i. S. Witwe D. u. Gen. (Kl.)
w. J. (Bekl.). VI 16/35.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. Januar 1930 fuhr die Klägerin mit ihrem Ehemann in dessen Kutschwagen auf der Landstraße. Der Wagen wurde von

dem Kraftwagen des Beklagten, dessen Sohn der Führer war, angefahren. Die Klägerin und ihr Ehemann wurden aus ihrem Wagen hinausgeschleudert, die Klägerin wurde verletzt. Ihr Ehemann klagte, teils aus eigenem, teils aus abgetretenem Recht, 1. auf Zahlung von 3000 RM., 2. auf Befreiung von einer Arztforderung, 3. auf Zahlung einer angemessenen Rente, 4. auf Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für künftigen Schaden. Das Landgericht erklärte im Urteil vom 19. Januar 1931 die Ansprüche zu 1 und 2 dem Grunde nach für gerechtfertigt und traf die begehrte Feststellung. In der Berufungsinstanz verglich sich der damalige Kläger am 10. Juni 1931 mit dem Beklagten dahin, daß es bei dem Urteil des Landgerichts bleibe, der Beklagte aber nur nach dem Kraftfahrzeuggesetz hafte. Im Bettragsverfahren schloß er am 22. Juli 1931 vor dem Landgericht einen zweiten Vergleich, worin er sich gegen Zahlung von 2700 RM. mit Ausnahme des Rentenanspruchs für abgefunden erklärte. Mit dem Rentenanspruch wurde er durch Urteil des Landgerichts vom 1. September 1931 abgewiesen. Er legte Berufung ein, starb dann aber am 22. Oktober 1931. Die Klägerin und ihre drei Kinder sind gesetzliche Erben, da ein vor Eingehung der Ehe errichtetes Testament, in dem die Klägerin als Alleinerbin eingesetzt worden war, von den Kindern angefochten worden ist. Auf Grund der Erbauseinandersetzung vom 7. Juni 1934 wurde dem Zweitkläger der gesamte Nachlaß übertragen; der Zweitkläger ist auch als Eigentümer des väterlichen Hofes eingetragen. Der Rechtsstreit wurde von der Klägerin, später von sämtlichen Erben aufgenommen. Anträge stellten aber nur die Klägerin und ihr Sohn, der Zweitkläger, indem sie eine Rente für die Klägerin begehrten, und zwar in der letzten Berufsungsverhandlung der Zweitkläger auf Grund der seinem Vater erteilten Abtretung für die Zeit von der Klagerhebung bis zum Tode seines Vaters, die Klägerin aus eigenem Recht für die Zeit vom Tode ihres Ehemanns ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision der Kläger wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

... Das Berufungsgericht hält ohne Rechtsirrtum für die Zeit bis zum Tode des Ehemanns der Klägerin den Zweitkläger als Erben seines Vaters und als Alleininhaber des Nachlasses zur Klage für

befugt, weil insoweit die Klägerin ihre Ansprüche an ihren Ehemann abgetreten habe, für die spätere Zeit sie selbst aus eigenem Recht. Über die Unfallfolgen stellt das Berufungsgericht nichts Bestimmtes fest. Für die Revisionsinstanz ist daher zu unterstellen, daß die Klägerin bis zum Unfall eine gesunde, rüstige und in der Arbeit tüchtige Landwirtsfrau war, durch den Unfall aber zu einer kränkenden, pflegebedürftigen und zum großen Teil arbeitsunfähigen Frau geworden ist. Ähnliches scheint auch das Berufungsgericht angenommen oder doch unterstellt zu haben. Dennoch hat es ihr eine Rente abgesprochen. An der Begründung ist allgemein zu beanstanden, daß das Berufungsgericht an die Darlegungspflicht der Kläger zu hohe Anforderungen gestellt und dadurch, wie die Revision mit Recht rügt, § 287 ZPO. verletzt hat. Diese Vorschrift ist gerade dazu gegeben, um dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens zu erleichtern, indem sie an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt (Stein-Jonas ZPO. § 287 Anm. III 1; RGZ. Bd. 79 S. 61). Wendungen wie „die Verhältnisse sind unübersehbar“, der Schaden ist „rentenmäßig nicht zu erfassen“ sind mit § 287 ZPO. nur ganz ausnahmsweise vereinbar. Das Gericht muß nötigenfalls zu einer Schätzung greifen, sofern es dafür nicht an allen Unterlagen fehlt.

Für die Zeit bis zum Tode des Ehemanns der Klägerin trifft es zwar zu, daß ihr Ausfall an Arbeitskraft und die Einstellung von Ersatzkräften einen Schaden für den Ehemann, nicht für sie selbst bedeutete und ihr nach § 11 KFG. keinen Anspruch gab, es sei denn, daß dadurch die Unterhaltsleistungen ihres Ehemanns vermindert worden wären, was bisher nicht ersichtlich gemacht worden ist. Anders steht es aber mit der Vermehrung ihrer Bedürfnisse, etwa durch Bedarf an Zusatznahrungsmitteln und Pflege anderer Art. Entweder wurden diese vermehrten Bedürfnisse durch Unterhaltsleistungen des Ehemanns befriedigt, dann fiel damit nach § 843 Abs. 4 BGB. und § 13 KFG. der abgetretene Rentenanspruch der Klägerin nicht weg. Oder sie konnten, weil der Beklagte keine Rente zahlte, nicht befriedigt werden; dann ist nicht einzusehen, warum er die geschuldeten Rentenbeträge auch nicht nachträglich sollte zu zahlen haben. Ein Vermögensschaden liegt im Sinne des § 843 BGB. und des § 11 KFG. schon dann vor, wenn eine Vermehrung der Bedürfnisse eingetreten ist, die eine sachgemäße Befriedigung verlangt, nicht erst

dann, wenn die vermehrten Bedürfnisse befriedigt worden sind (vgl. RÜZ. Bd. 95 S. 85 [86]). Eine andere Gesetzesauslegung würde den zahlungs säumigen Schädiger in nicht zu rechtfertigender Weise begünstigen. Selbst unterbliebene Unterhaltsleistungen können nach § 1613 BÜB. nachgefordert werden, gleichviel, wie sich der Berechtigte hindurchgeholfen hat. Die Einschränkung, daß Unterhaltsleistungen erst vom Eintritt des Verzuges oder der Rechtshängigkeit nachgefordert werden können, fällt für Schadenersatzverpflichtungen wie die vorliegende weg; übrigens beschränken sich die Klageanträge auf die Zeit seit der Rechtshängigkeit.

Für die Zeit nach dem Tode des Ehemanns nimmt das Berufungsgericht an, daß die Einstellung von Ersatzkräften die Erbgemeinschaft geschädigt habe und daß ein daraus entstandener Ersatzanspruch bei der Erbauseinanderetzung auf den Zweifkläger übergegangen, von diesem aber nicht geltend gemacht worden sei. Mit Recht weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß die Klägerin selbst mit einem Viertel an der Erbgemeinschaft beteiligt war und nach den §§ 1652, 1686 BÜB. die Nutznießung am übrigen Nachlaß ausübte. Was der Erbgemeinschaft infolge des Unfalls an Einkünften entging, war also ihr persönlicher Schaden. Wodurch sie den ihr daraus erwachsenen Ersatzanspruch an den Zweifkläger übertragen haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Rechtslage war für sie, soweit erkennbar, in dieser Hinsicht vor und nach der Erbauseinanderetzung die gleiche.

Nun nimmt freilich das Berufungsgericht überhaupt keine Schädigung des Nutznießungsrechts der Klägerin an. Es stellt fest, daß schon kurz vor dem Tode ihres Ehemanns der Hof unter Zwangsverwaltung gekommen war, daß der Zwangsverwalter den Hof verpachtet hat, der Nachlaßkonkurs mangels Masse abgelehnt und die Nachlaßverwaltung aus demselben Grunde aufgehoben worden ist. Die Verschuldung des Hofes war nach der Meinung des Berufungsgerichts so groß, daß auch bei bester Bewirtschaftung — so ist das Berufungsurteil wohl zu verstehen — die Klägerin von den Einkünften keinen Vorteil gehabt hätte, sondern deren Steigerung nur den Zinsansprüchen der Gläubiger zugute gekommen wäre. Demgegenüber macht die Revision geltend, der Zwangsverwalter hätte, wenn die Klägerin gesund gewesen wäre, bei pflichtmäßiger Ausübung seines Amtes nach § 152 BÜB. den Hof nicht verpachtet,

sondern der Klägerin zur Selbstbewirtschaftung überlassen; sie hätte dadurch erhebliche Mehreinkünfte erzielt, und der Verschuldung, die nicht auf schlechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, sondern nur auf verfehlte Kreditmaßnahmen des Ehemanns zurückzuführen sei, wäre durch die Zwangsverwaltung begegnet worden. Ob die Revision mit diesen Ausführungen und den damit zusammenhängenden Rügen der Nichterhebung von Beweisen angesichts des § 287 ZPO. gehört werden kann, mag dahinstehen. Das Berufungsgericht erhält durch die ohnehin erforderliche neue Verhandlung Gelegenheit, auch diese Fragen nachzuprüfen. Dasselbe gilt für die Zeit nach der Erbauseinandersetzung und nach der Aufhebung der Zwangsverwaltung. Hier kommt aber noch etwas hinzu. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist das Entschuldungsverfahren eröffnet worden. Wie sich die Lage der Klägerin dadurch gestaltet hat, welche Aussichten nunmehr für sie bestehen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die allgemeinen Wendungen, der Schaden sei rentenmäßig nicht zu erfassen, die Verhältnisse seien unübersehbar, verletzen bei dieser Sachlage ebenso das sachliche Recht (§ 249 BGB., §§ 11, 13 RFG.) wie den § 287 ZPO. . .

Insofern die Klägerin für die Zeit nach dem Tode ihres Ehemanns eine Rente wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse beansprucht, leidet die Abweisung an denselben Begründungsmängeln wie für die vorangegangene Zeit. Das Berufungsgericht sagt selbst, bei dem ärztlich bescheinigten körperlichen Zustand der Klägerin seien Aufwendungen wegen vermehrter Bedürfnisse „denkbar“. Es vermisst aber für die Vergangenheit eine rechnungsmäßige Darlegung der gemachten „Aufwendungen“ und meint, für die Zukunft sei die Vermehrung der Bedürfnisse nicht „rentenmäßig zu erfassen“. Allein wenn die Klägerin für ihre vermehrten Bedürfnisse aus Mangel an Mitteln keine Aufwendungen hat machen können, sondern sich zur Not ohne solche hat behelfen müssen, so kann sie sie auch nicht belegen. Ihr Rentenanspruch fällt darum für die Vergangenheit nicht weg. Er ist, wenn eine Vermehrung der Bedürfnisse vorhanden war und ist, für Vergangenheit und Zukunft nötigenfalls nach freiem Ermessen zu bestimmen . . .